

1122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird (179/A)

Die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Stix und Genossen haben am 1. Juni 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

In den §§ 27 und 30 des geltenden Studienförderungsgesetzes ist vorgesehen, daß Ansuchen um Studienbeihilfe von Bundesverwaltungsabgaben sowie von Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

Sinn dieser Maßnahme war es, jene Studierenden nicht zusätzlich zu belasten, die derart sozial bedürftig sind, daß ihnen oder ihren Eltern die alleinige Finanzierung eines Studiums nicht zugemutet werden kann.

Die aus dem Jahre 1971 stammenden Befreiungsbestimmungen tragen der heutigen Rechtsprechung jedoch insoweit nicht mehr Rechnung, als für bestimmte Bestätigungen, die nicht in unmittelbarer Vollziehung des Studienförderungsgesetzes ausgestellt werden, welche jedoch zum Nachweis der

Anspruchsvoraussetzungen unbedingt erforderlich sind, Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren entrichtet werden müßten.

Die nunmehr vorgeschlagene Neufassung der §§ 27 und 30 des Studienförderungsgesetzes soll auch künftig sicherstellen, daß Studierenden im Zusammenhang mit der Beantragung und Bewilligung von Studienbeihilfen keinerlei finanzielle Belastungen durch Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben entstehen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek und Dr. Frischenschlager.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 08

Gärtner
Berichterstatter

Wille
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 225/1977, 425/1979, 333/1981 und 114/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 unter Bedachtnahme auf § 12 und § 13 Abs. 5 Anwendung.“

2. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die zum Nachweis der

Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und der Land- und Forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut. Mit der Vollziehung des Artikels I Z 2 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.